

## **Bericht des Aufsichtsrats**

Sehr geehrte Aktionäre der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft,

der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2022 die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben wahrgenommen und sich während des Geschäftsjahres 2022 mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft befasst. Er hat den Vorstand außerdem bei der Geschäftsführung überwacht und beraten. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und des Konzerns informiert. Hierzu gehörte insbesondere die Entwicklung des Beteiligungsportfolios sowie der Konzernunternehmen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.

Auch im Geschäftsjahr 2022 hat der Vorstand die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Der Aufsichtsrat war in wesentliche Entscheidungen mit grundlegender Bedeutung für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft eingebunden und hat die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst.

## **Aufsichtsrat und Ausschüsse**

Alle Themen der Aufsichtsrats Tätigkeit wurden im Geschäftsjahr 2022 vom Gesamtaufichtsrat behandelt. Wie in den Vorjahren wurden Ausschüsse im Geschäftsjahr 2022 nicht gebildet. Beschließende Ausschüsse waren stets mit dem Gesamtaufichtsrat identisch.

Der Aufsichtsrat ist im Geschäftsjahr 2022 zu sieben Sitzungen zusammengekommen, davon wurden sechs telefonisch abgehalten. Außerdem hat sich der Aufsichtsrat in schriftlichen Parallelverfahren außerhalb von Sitzungen mit Vorlagen des Vorstands befasst. An allen Sitzungen und Beschlussfassungen haben jeweils sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen.

## **Beratungen im Aufsichtsrat**

Die Lage der Gesellschaft war Gegenstand der Berichterstattungen des Vorstands an den Aufsichtsrat. In den Sitzungen des Aufsichtsrats und den Beschlussfassungen im

Parallelverfahren wurden im Geschäftsjahr 2022 unter anderem die nachfolgenden Themen behandelt:

- Beratung über die vom Vorstand erstatteten Berichte über den Gang der Geschäfte und die aktuelle Lage und Entwicklung der Gesellschaft
- Beauftragung des Abschlussprüfers
- Berichterstattung und Beratung über den Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 im Beisein der Wirtschaftsprüfer
- Beteiligungsangelegenheiten bei börsennotierten und nicht börsennotierten Investments: Käufe, Verkäufe und Kapitalerhöhungen
- Finanzierungsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten

### **Prüfung des Jahresabschlusses der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und des Konzerns**

Die Hauptversammlung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hat am 18. August 2022 die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („RSM“), Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt, sofern und soweit der jeweilige Abschluss nach den gesetzlichen Vorschriften von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist. Seit dem Widerruf der Zulassung der Aktien der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum Ablauf des 30. Dezember 2014 gilt die Gesellschaft nicht mehr als große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB, sondern erfüllt nur noch die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss (Einzelabschluss nach HGB) zum 31. Dezember 2022 der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft als kleiner Kapitalgesellschaft unterliegt daher keiner gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung. Aus Gründen der Kontinuität und der Transparenz hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2022 entschieden, den Jahresabschluss 2022 freiwillig entsprechend den für die Abschlussprüfung geltenden gesetzlichen Vorschriften durch RSM prüfen zu lassen und den Abschlussprüfer entsprechend beauftragt. Unabhängig hiervon war der Konzernabschluss der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2022 von einem Abschlussprüfer nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat daher der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft den Auftrag für die Prüfung des Konzernabschlusses der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 erteilt.

Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung war der Konzernabschluss, der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurde, sowie der Konzernlagebericht für den Deutsche Balaton Konzern. Im Rahmen der freiwilligen Prüfung war außerdem der vom Vorstand vorgelegte und nach den nationalen Rechnungslegungsregelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) zum 31. Dezember 2022 aufgestellte Jahresabschluss der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft von dem Abschlussprüfer zu prüfen.

Die Prüfungen erfolgten jeweils unter Beachtung von Prüfungsschwerpunkten und unter Einbeziehung der Buchführung. Sie haben nicht zu Einwendungen geführt, weshalb sowohl für den Jahresabschluss 2022 als auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht 2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Prüfungsberichte bzw. Entwürfe der Prüfungsberichte nebst Abschlussunterlagen lagen sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern vor bzw. standen in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats am 28. Juni 2023, in der auch der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2022 gebilligt wurde, zur Verfügung. An dieser Sitzung nahm auch der Abschlussprüfer teil.

Der Abschlussprüfer berichtete in der Bilanzsitzung am 28. Juni 2023 dem Aufsichtsrat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen des Jahresabschlusses (Einzelabschluss nach HGB) und stand für Fragen zur Verfügung. Auch der Aufsichtsrat prüfte den Jahresabschluss. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen durch den Aufsichtsrat bestehen keine Einwendungen. Der Aufsichtsrat hat sich dem Prüfungsergebnis der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft angeschlossen und den vom Vorstand zum 31. Dezember 2022 aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Mit der Billigung des Jahresabschlusses ist dieser gemäß § 172 Satz 1 AktG zugleich festgestellt.

Ferner hat der Aufsichtsrat in der Bilanzsitzung den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht im Beisein des Abschlussprüfers behandelt. Der Aufsichtsrat hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie den hierzu erstellten Prüfungsbericht des Abschlussprüfers geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis

der Prüfung durch den Aufsichtsrat bestehen keine Einwendungen. Der Aufsichtsrat hat sich dem Prüfungsergebnis der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft angeschlossen und den vom Vorstand zum 31. Dezember 2022 aufgestellten Konzernabschluss gebilligt.

Mangels eines Bilanzgewinns entfällt ein Vorschlag an die Hauptversammlung zu dessen Verwendung.

### **Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022**

Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 waren ununterbrochen die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. August 2019 erneut gewählten Aufsichtsratsmitglieder Dipl.-Kfm. Philip Hornig, Dr. Burkhard Schäfer und Wilhelm K. T. Zours. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, gewählt. Vorsitzender des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 war Herr Wilhelm K. T. Zours, sein Stellvertreter war Herr Dipl.-Kfm. Philip Hornig.

### **Rechtsstreit Deutsche Balaton Aktiengesellschaft gegen die Hyrican Informationssysteme AG („Hyrican“)**

Seit Anfang 2012 befinden bzw. befanden wir uns in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten mit der Hyrican Informationssysteme AG. Den wichtigsten Rechtsstreit mit der Hyrican Informationssysteme AG, in dem es um die Unwirksamkeit von Verwaltungsbeschlüssen zu Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss der Hyrican Informationssysteme AG ging, haben wir bis in die letzte Instanz jeweils vollständig gewonnen. Mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 2019 hat dieser uns wie bereits das Thüringer OLG und das Landgericht Erfurt in dem Rechtsstreit gegen die Hyrican Informationssysteme AG im Hinblick auf die Unwirksamkeit der Beschlüsse zu Kapitalerhöhungen bei der Hyrican Informationssysteme AG vollumfänglich Recht gegeben. Die Deutsche Balaton AG hat gegen die Hyrican Informationssysteme AG und ihre Organmitglieder Schadensersatzklage auf Grundlage der rechtswidrigen Kapitalerhöhungsbeschlüsse erhoben. Das Landgericht Erfurt hat die Schadensersatzklage mit Urteil vom 18. März 2020 abgewiesen. Die Deutsche Balaton AG hat dagegen Berufung beim Thüringer OLG eingelegt, bei dem die Sache nun anhängig ist. Eine erste mündliche Verhandlung hat stattgefunden. In dieser wurde deutlich, dass sich das Thüringer OLG mit der Argumentation der

Deutsche Balaton AG deutlich detaillierter befasst, als es das Landgericht vermochte. Die mündliche Verhandlung wird voraussichtlich fortgesetzt werden. Im Kalenderjahr 2023 ist allerdings ein Beklagter verstorben. Die bedauerliche Langsamkeit, mit der in Deutschland Recht gesprochen wird, erschwert die Durchsetzung und Kompensation von Schäden und ihrem Ersatz. Eine zügigere Herstellung von Recht und Gerechtigkeit würde voraussichtlich nicht nur zu fairerem Umgang miteinander beitragen, sondern auch als Warnung für unredliches Verhalten dienen.

Es widerspricht offensichtlich dem Gerechtigkeitsempfinden aller „billig und gerecht Denkenden“, dass es möglich sein soll, völlig sanktionslos auf rechtswidrigen unwirksamen Beschlüssen von Vorstand und Aufsichtsrat beruhende Kapitalerhöhungen der Hyrican Informationssysteme AG, nichtsdestotrotz im Handelsregister eingetragene Kapitalerhöhungen, durchzuführen.

### **Klage gegen Dräger**

Dräger hat die von ihr ausgegebenen Genussscheine der Serien A, D und K gekündigt. Gegen die von Dräger berechneten Rückkaufswerte hat die Deutsche Balaton Klage eingereicht. In erster Instanz beim Landgericht Lübeck hat sich die Deutsche Balaton nicht durchsetzen können, die Sache liegt nun beim OLG Schleswig. Die Deutsche Balaton ist der Auffassung, dass Dräger die Rückkaufswerte der Genussscheine Serie A und K zu niedrig berechnet hat. In der Sache geht es um die Auslegung der Genussscheinbedingungen und wie nach diesen der Rückkaufwert zu berechnen ist.

### **Vorstandsangelegenheiten**

Im Geschäftsjahr 2022 erfolgte die Wiederbestellung von Herrn Alexander Link zum Vorstandsmitglied der Gesellschaft mit einer Amtszeit bis zum 31. Dezember 2027.

### **Unternehmensstrategie**

Unsere Unternehmensstrategie hat sich auch im Geschäftsjahr 2022 nicht geändert: Diversifikation im Portfolio durch Anlage in Unternehmen verschiedener Branchen mit Sitz in verschiedenen Ländern (auch in solchen ohne nachteilige Altersstruktur und in solchen mit einem möglichst sicheren Rechtssystem), in Immobilien, Agrarland, in Rohstoffe und Rohstoffaktien, insbesondere in australische und kanadische Goldexplorer und Goldminenentwickler, Unternehmen der Wasserstoff- und Batterietechnologie, Emerging Market-Anleihen und -Aktien, risikoreichen Unternehmensneugründungen mit

Totalausfallrisiko, aber hohen Chancen oder durch Ankauf von Insolvenzforderungen schützt am besten vor irrationalen oder allem Anschein nach rechtswidrigen Entscheidungen der Politik und der EZB oder vor zeitweiser Irrationalität an den Kapitalmärkten.

Diversifikation bedeutet aber auch die Inkaufnahme von neuen Risiken, die bei einer vermeintlich „sichereren“ Anlagestrategie mit der Begrenzung auf nur wenige Anlageklassen, politische Regionen oder Branchen nicht auftreten können. Dies kann durchaus auch zulasten der kurzfristigen Rendite gehen.

Zu dem in vorjährigen Berichten des Aufsichtsrats bereits angesprochenen **Verfall der europäischen Rechtskultur** (z.B. Griechenland-Anleihen-Privatanlegerenteignung, EZB Staatsanleihenankauf und ESM statt No-Bail-Out, die Finanzmarkt-Überregulierung, die Auswahl der fünf Wirtschaftsweisen mit Frauenquote, Diskussionen zur Enteignung von Wohnungsunternehmen, die Vorstandsfrauenquote, fragwürdige Corona-Entscheidungen und andere staatliche Eingriffe in die Wirtschaft und die Bürgerrechte) gibt es auch weiterhin nichts Erfreuliches zu berichten.

Marktpreisentwicklungen, die die Politik durch falsche Entscheidungen selbst hervorgerufen hat, wie z.B. Energiepreise, allgemeine Inflation, Lock-Downs oder Mietsteigerungen müssen dann sofort durch staatliche Eingriffe wie „Mietendeckel“, wie Abschöpfungssteuern oder weitere Umverteilung „bekämpft“ werden, meistens mit dem gegenteiligen Effekt. Die Butterberge der Vergangenheit lassen grüßen. Das Verbot bestimmter Heizungen ist ein weiteres Beispiel für die Bevormundung der Bürger. Die in den Berichten des Aufsichtsrats früh vor einigen Jahren geäußerte Erwartung einer mittelfristig deutlich höheren Inflation als Folge der Entwicklungen ist mittlerweile eingetroffen. Niemand hätte vor drei Jahren geglaubt, dass die Inflationsrate in Deutschland im Jahr 2022 bei 7,9 % liegen könnte.

Die Grundsätze der freien und sozialen Marktwirtschaft, der wir unseren Wohlstand und Freiheit verdanken, geraten zunehmend in Vergessenheit.

Leider scheint sich in Europa entgegen der No-bail-out Gründungsmaxime des Euroraums eine rechtswidrige Umverteilungsmentalität (geplantes 750 Mrd. Euro EU-Programm in Preisen von 2018, davon nach heutigen Preisen ca. 400 Mrd. Euro „Geschenkeverteilung“ (nicht zurückzahlbare Zuschüsse) der „reichen“ EU-Länder (u.a. Deutschland und die Niederlande) zugunsten der angeblich „ärmeren“ Länder wie Italien und Griechenland) und

die Irrationalität in staatlichem Handeln und in wichtigen Institutionen immer weiter auszubreiten.

Zum sogenannten „Wiederaufbaufonds (EU)“ schreibt Wikipedia folgendes:

„Der Wiederaufbaufonds (französisch Fonds de Relance, englisch Recovery Fund) ist ein Konjunkturpaket der Europäischen Union, um die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in den Mitgliedstaaten einzudämmen und zu mildern. Der Fonds wurde am 12. Februar 2021 formell gegründet.

Finanzierungsgrundlage sind der Mehrjährige Finanzrahmen MFR 2021–2027 von über 1 Billion Euro und das temporäre Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU), das die Kommission ermächtigt, an den Kapitalmärkten im Namen der Union Mittel bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen. Die **Mitgliedstaaten haften** über ihre künftigen Beiträge zum Haushalt der Europäischen Union **gemeinschaftlich für die Schulden des Fonds**. Sollten Mitgliedstaaten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen, müssen die übrigen Mitgliedstaaten über ihren Anteil am EU-Haushalt hierfür einstehen. Der Wiederaufbaufonds führt damit zu **schuldenfinanzierten Transfers zwischen den Mitgliedstaaten**.

Das Geld soll zwischen 2021 und 2023 an Regionen und Wirtschaftsbereiche, die besonders durch die Wirtschaftskrise seit 2020 geschädigt wurden, in Form von Krediten und **nicht zurückzahlbaren Zuschüssen** ausgezahlt werden. Der Wiederaufbaufonds ermöglicht damit den Mitgliedstaaten, ihre **nationalen Fiskalregeln zu umgehen**, beispielsweise die deutsche Schuldenbremse, indem sie auf EU-Ebene Schulden aufnehmen und sich die Gelder anschließend als Zuschüsse zuweisen.

**Erstmals verschuldet sich die EU als Ganzes.** Die EU bekommt somit durch die am 21. Juli 2020 vom Europäischen Rat beschlossene Umsetzung ein neues Finanzierungsinstrument.“ (Hervorhebungen durch Verfasser.)

Auch die EZB wird bereits viel zu lange durch Politiker der ehemaligen Schwachwährungsländer geführt (insgesamt 20 Jahre, davon durch den Franzosen Trichet 2003-2011, durch den Italiener Draghi 2011-2019, durch die Französin Lagarde ab 2019) und ihre Staatsschulden-Aufkaufpolitik von Staatsanleihen hoch verschuldeter Staaten ist ebenfalls nicht im Interesse der Staaten mit soliderer Haushaltspolitik.

Rein ideologisch und völlig konträr zum No-bail-out Prinzip wird postuliert, dass kein Euroland pleite gehen darf und die Renditen der Staatsschulden aller Eurostaaten nicht weit voneinander abweichen dürfen. Der Markt allerdings will das nicht glauben, weshalb die Rendite z. B. italienischer 10-jähriger Staatsanleihen rund doppelt so hoch wie diejenige deutscher Staatsanleihen liegt. Es handelt sich um eine völlig normale und angemessene Differenzierung der Marktteilnehmer nach der Bonität des Schuldners. Die EZB aber meint, das dürfe nicht sein und hat hierfür das neue EZB-Modewort „Fragmentierung“ erfunden, die mit einem „Anti-Fragmentierungsinstrument“ bekämpft werden müsse. So werden nun, nachdem die Staatsanleihenkäufe eingestellt werden mussten, die Geldeingänge aus Tilgungen z.B. der deutschen Staatsanleihen zum Aufkauf weiterer z.B. italienischer Anleihen oder anderer hoch verschuldeter Staaten verwendet.

Mathematisch sicher führt diese EZB Ideologie also zu einer Änderung der Zusammensetzung des Portfolios von z. Z. ungefähr proportional zu den EZB Besitzverhältnissen (Anteil Deutschlands ca. 26% am eingezahlten Kapital der Länder des Euroraums, der mit Abstand größte Anteil aller Länder) zu einem Portfolio, welches weitgehend aus Anleihen der am höchsten verschuldeten und risikoreichsten Euroländer besteht.

Es ist schwer vorstellbar, dass dies nicht zu einem Wertverfall des Euro zum US Dollar und zu realen Werten wie z.B. Gold und Unternehmensanteilen führt.

Dieses Umfeld macht es schließlich für unser Unternehmen auch immer schwieriger, eine risikoadäquate Rendite zu erzielen. Neu hinzu kommen die Belastungen durch den Ukraine Krieg, Corona-Maßnahmen bedingte Lieferkettenprobleme, geopolitische Spannungen und die Beseitigung der politikbedingten Abhängigkeit von russischem Gas und Öl.

Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass außer diesen externen Einflüssen viele auch individuell begründete Fehlentwicklungen bei unseren Beteiligungsgesellschaften und Anlagen zu dem sehr schlechten Ergebnis des Jahres 2022 beigetragen haben.

Im Geschäftsjahr 2022 ist ein Jahresverlust in der AG nach HGB in Höhe von rund 22,6 Mio. Euro entstanden, im Konzern nach dem IFRS Standard ein solcher in Höhe von 153,6 Mio. Euro.



Der Aufsichtsrat dankt den Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft für ihren persönlichen Einsatz und die erbrachten Leistungen im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Heidelberg, im Juni 2023

Wilhelm K. T. Zours

Vorsitzender des Aufsichtsrats